

23. Steht eine nach § 256 BPD. zulässige Klage auf Anerkennung einer Urkunde vor, wenn der Klageantrag zwar dahin lautet, die Echtheit einer von einem Bevollmächtigten mit dem Namen des Vollmachtgebers unterzeichneten oder unterstempelten Urkunde festzustellen, in Wirklichkeit aber Streit nur darüber besteht, ob der Vollmachtgeber für den Inhalt der Urkunde verantwortlich ist?

III. Zivilsenat. Urf. v. 1. Juli 1938 i. S. R. (R.) m. Stadtgemeinde B. u. a. (Bek.). III 159/37.

I. Landgericht Atona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt und die Entscheidung ergebenden

Gründen:

§ 256 BPD. gestattet beim Vorliegen eines rechtlichen Interesses Klagen, die gerichtet sind einmal auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, sodann auf Anerkennung einer Urkunde, d. i. auf Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit. Diese Klagen stehen insofern in einem Gegensatz, als die erste auf ein Rechtsverhältnis, die zweite auf eine Tatsache abzielt. Es handelt sich bei der letzten Klage um einen Ausnahmefall, der keine ausdehnende Auslegung zuläßt.

Als ursprünglichster Fall einer Klage dieser Art ergibt sich das Begehren der Feststellung, daß eine mit dem Namen einer Person

unterzeichnete Urkunde von dieser Person unterschrieben oder nicht unterschrieben worden ist. Dem steht das Klagebegehren gleich, daß der unter der Urkunde befindliche Namensstempel derjenige der in Betracht kommenden Person ist und von ihr selbst darunter gedrückt worden ist oder nicht.

Nun ist es aber nach ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 74 S. 69) zulässig, daß der Vertreter ausschließlich mit dem Namen des Vertretenen unterschreibt. Das gilt entsprechend für die Benutzung des Namensstempels eines anderen, soweit die Benutzung eines solchen Stempels verkehrsmäßig ist. Unter § 256 ZPO. fällt bei dieser Sachgestaltung auch der Streit darüber, ob die mit dem Namen einer Person unterzeichnete oder unterstempelte Urkunde von einem anderen auf deren besondere Anweisung oder auch auf Grund einer nach allgemeinen Merkmalen zu beurteilenden Vollmacht unterzeichnet oder unterstempelt worden ist. Steht dieses fest, so ist der Streit darüber, ob sich der Vertreter bei der Unterzeichnung oder Unterstempelung einer bestimmten Urkunde in den Grenzen der ihm erteilten Vollmacht gehalten hat, kein Streit mehr über die Echtheit der Urkunde. Die für die Echtheit entscheidenden tatsächlichen Vorgänge liegen dann klar, und es handelt sich nur noch um deren rechtliche Wirkungen, darum nämlich, ob die Urkunde für und gegen den, dessen Name daruntersteht, rechtsverbindlich ist. Dieser Streit kann nicht mehr den Gegenstand einer Klage auf Echtheitsfeststellung nach § 256 ZPO. bilden.

Eine Gestaltung der letzten Art bietet der vorliegende Fall. Die Parteien streiten richtig gesehen nicht darüber, ob das Schreiben an B. vom 31. März 1934 von einem Dritten, dem Zeugen F., im Auftrag oder auf Grund einer Vollmacht des Beklagten angefertigt und mit dessen Namensstempel versehen worden ist. Es ist vielmehr außer Streit, daß F., der von dem Beklagten ermächtigt war, Schriftstücke minderer Bedeutung mit seinem Namensstempel zu versehen und dann hinausgehen zu lassen, auf Grund dieser Ermächtigung in dem Glauben, daß sie ihn dazu berechtige, die Anfertigung und Unterstempelung des Schriftstücks mit dem Namen des Beklagten vorgenommen hat. Insofern liegt Echtheit der Urkunde vor, wie andererseits Unechtheit der Urkunde vorgelegen hätte, wenn F., seine Ermächtigung bewußt überschreitend, ein Schriftstück angefertigt und dieses mit dem Namensstempel des Beklagten versehen, also mit

der Verwendung des Namensstempels Mißbrauch getrieben hätte. Auf diese Feststellung der Echtheit der Urkunde zielt aber die vorliegende Klage erkennbar nicht, sondern sie zielt, wie das Vorbringen des Klägers und so auch die Revisionsbegründung erkennen lassen, dahin, daß der Beklagte nicht nur von der Anfertigung und Unterstempelung des Schreibens an sich gewußt, sondern auch seinen ganzen Inhalt gekannt und gebilligt hat und deshalb dafür im ganzen Umfang verantwortlich ist.

Diese Feststellung betrifft aber nicht mehr nur die Tatsache der Herstellung der Urkunde, sondern bereits eine Rechtsbeziehung des Beklagten zu ihr, also nicht bloß die Echtheit der Urkunde, sondern darüber hinaus ihre rechtliche Bedeutung. Sie betrifft aber andererseits auch noch nicht ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 B.P.O., d. h. die rechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander, die als Rechtsfolgen aus dem konkreten Tatbestand fließen (R.G.Z. Bd. 107 S. 303 [304]), sondern nur eine Vorfrage rechtlichen Inhalts, aus welcher derartige Rechtsbeziehungen erwachsen können. Eine solche Feststellung liegt daher weder als Tatsachenfeststellung für die Echtheit einer Urkunde noch als Feststellung eines Rechtsverhältnisses im Rahmen des § 256 B.P.O. und ist demnach weder unter dem einen noch unter dem anderen rechtlichen Gesichtspunkt zulässig.